



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 75 vom 25. September 2012

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Neufassung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg**

**Vom 10. September 2012**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft hat am 10. September 2012 auf Grund von § 30 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 4. September 2012 (HmbGVBl. S. 414), in Verbindung mit § 91 Absatz 2 Nummer 1 und § 60 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die nachstehende Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vom 7. November 2007 beschlossen. Die Justizbehörde hat im Einvernehmen mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung am 14. September 2012 nach § 30 Absatz 2 Satz 2 HmbJAG ihre Genehmigung erteilt.

## I.

Die Neufassung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vom 7. November 2007 wird wie folgt geändert:

### 1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) „SPB III: Arbeits-, Gesellschafts- und Handelsrecht“ wird ersetzt durch „SPB III: Handels- und Gesellschaftsrecht“.
- b) „SPB VIII: Planungs-, Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht“ wird ersetzt durch „SPB VIII: Umwelt- und Planungsrecht“.
- c) „SPB XII: Maritimes Wirtschaftsrecht“ wird neu aufgenommen.

### 2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt

„SPB III: Arbeits-, Gesellschafts- und Handelsrecht  
nach Wahl des Prüflings ein Gebiet aus den folgenden Gebieten:

– Arbeitsrecht mit gesellschaftsrechtlichen Bezügen:  
Individualarbeitsrecht (Recht des Arbeitsverhältnisses); Koalitionsverbandsrecht; Tarifrecht; Arbeitskampfrecht; Betriebsverfassungsrecht; Recht der Unternehmensmitbestimmung,

– Handelsrecht mit gesellschaftsrechtlichen Bezügen:  
die nicht zum Pflichtfach gehörenden Materien des HGB (einschließlich Seehandelsrecht, aber ohne Rechnungslegungsrecht); Recht des internationalen Warenverkehrs (Recht der grenzüberschreitenden Veräußerungsgeschäfte Kauf und Leasing; Recht der Exportfinanzierung; Recht des internationalen Transports; Recht des internationalen Vertriebs); Wertpapier- und Zahlungsverkehrsrecht; Bankrecht; Versicherungsrecht; deutsches und europäisches Wettbewerbs- und Kartellrecht,

– Gesellschaftsrecht mit arbeitsrechtlichen oder handelsrechtlichen Bezügen:  
die nicht zum Pflichtfach gehörenden Bereiche des Vereinsrechts und des GmbH-Rechts; das Recht der GmbH & Co. und anderer Mischformen; Aktienrecht; Konzernrecht; Umwandlungsrecht; Kapitalmarktrecht; Unternehmens-Insolvenzrecht; gesellschaftsrechtliche Vertragsgestaltung; europäisches Gesellschaftsrecht,“

wird ersetzt durch

„SPB III: Handels- und Gesellschaftsrecht

Die nicht zum Pflichtfach gehörenden Materien des HGB (ohne

Seehandelsrecht, aber mit Rechnungslegungsrecht); Bankrecht; Allgemeines Versicherungsvertragsrecht; Wettbewerbs- und Kartellrecht; die nicht zum Pflichtfach gehörenden Materien des Gesellschaftsrechts; Konzernrecht; Umwandlungsrecht; gesellschaftsrechtliche Vertragsgestaltung,“.

b) Der Abschnitt

„SPB VI: Ökonomische Analyse des Rechts  
Ökonomische Analyse des Eigentums-, Delikts- und Vertragsrechts; Corporate Governance; Mikroökonomie und Finanzierungstheorie für Juristen,“

wird ersetzt durch

„SPB VI: Ökonomische Analyse des Rechts  
Mikroökonomie, Ökonomische Analyse des Privatrechts, Ökonomische Analyse des öffentlichen Rechts,“.

c) Der Abschnitt

„SPB VIII: Planungs-, Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht  
Grundzüge des Rechts der öffentlichen Verwaltung und der Verwaltungswissenschaften, Infrastrukturverwaltung, Wirtschaftsverwaltung, Umweltverwaltung, ergänzend nach Wahl des Prüflings Gewerberecht, Verwaltungsprivatisierung, Regulierungsrecht, wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand, WTO-Recht oder ausgewählte Materien des Umweltrechts (Gewässerschutz-, Naturschutz- und Kreislaufwirtschaftsrecht) einschließlich der entsprechenden Bezüge zum öffentlichen Baurecht und Völkerrecht,“

wird ersetzt durch

„SPB VIII Umwelt- und Planungsrecht  
Grundlagen der Öffentlichen Verwaltung und der Verwaltungswissenschaften; Planungsrecht; Umweltrecht, insbesondere Immissionsschutzrecht (Vertiefung), Gewässerschutz-, Naturschutz- und Kreislaufwirtschaftsrecht; jeweils einschließlich des zugehörigen europäischen und internationalen Rechts sowie der Bezüge zum allgemeinen Umweltrecht und zum öffentlichen Baurecht,“.

d) Der Abschnitt

„SPB IX: Öffentliche Finanzordnung und Steuerrecht  
Öffentliche Finanzordnung, insbesondere Finanzverfassungsrecht; Allgemeines Abgaben- und Steuerrecht; Ertragsteuerrecht, insbesondere Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht sowie Grundzüge des Gewerbesteuerrechts; Überblick über die sonstigen Steuerarten; Grundzüge des Internationalen Steuerrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge,“

wird ersetzt durch

„SPB IX: Öffentliche Finanzordnung und Steuerrecht  
Öffentliche Finanzordnung, insbesondere Finanzverfassungsrecht; Allgemeines Steuerrecht; Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht; Internationales Steuerrecht und europarechtliche Bezüge des Steuerrechts; im Überblick: Umsatzsteuerrecht, Gewerbesteuerrecht und sonstige Steuerarten.“

e) Der Abschnitt

„SPB XI: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle  
Kriminologie, Sanktionen des allgemeinen Strafrechts, Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafvollzugsrecht, Strafverfahrensrecht, Betäubungsmittelstrafrecht.“

wird ersetzt durch

„SPB XI: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle  
Vertiefung im Strafprozessrecht, Sanktionen des Allgemeinen Strafrechts einschließlich des Rechts der Strafzumessung; Kriminologie  
sowie nach Wahl des Prüflings ein Gebiet aus den folgenden beiden Gebieten:  
– Jugendstrafrecht und Jugendkriminologie,  
– Völkerstrafrecht sowie internationale und europäische Bezüge des deutschen Strafrechts.“

f) Der Abschnitt

„SPB XII: Maritimes Wirtschaftsrecht  
Nationales und internationales Seewirtschafts-, Seehandels-, Seeversicherungs-, Schiffsfinanzierungs-, Schiffbau-, Warenverkehrs- und Transportrecht; Öffentliches Seerecht und Seevölkerrecht.“

wird neu eingefügt.

**3. § 22 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 2 Satz 1 sowie in Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „dieser Prüfungsordnung“ ersetzt durch „der Prüfungsordnung in der Fassung vom 7. November 2007“.
- b) In Absatz 3 werden hinter die Wörter „die Neufassung der Schwerpunktbereiche II, III, VII und IX“ die Wörter „durch den Fakultätsratsbeschluss vom 7. November 2007“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„Die durch diese Änderungsordnung vorgenommene Neufassung der Schwerpunktbereiche III, VI, VIII, IX und XI sowie die Einführung des Schwerpunktbereichs XII gilt für Studierende, die die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ab dem Wintersemester 2012/2013 beantragen. Bis einschließlich Wintersemester 2013/2014 besteht alternativ weiterhin die Möglichkeit der Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung.“

veröffentlicht am 25. September 2012

fung nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der Fassung vom 7. November 2007. Bis einschließlich Wintersemester 2013/2014 besteht in den Schwerpunktbereichen III, VI, VIII, IX und XI letztmalig die Möglichkeit zur Anfertigung einer häuslichen Arbeit nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie einer Aufsichtsarbeit nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der Fassung vom 7. November 2007. Ein Anspruch auf die Erbringung der häuslichen Arbeit in einer bestimmten Lehrveranstaltung besteht nicht.“

## **II. Inkrafttreten**

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hamburg, den 14. September 2012  
**Universität Hamburg**

